

Wichtigste Anpassungen bei der neuen Verordnung über das Programm **Eigene Leistungen (Eigenleistungen, gem. Kap. 2.7 RPAV)**

Eigene Leistungen sind Massnahmen, welche im selben Ausführungshorizont angewendet/umgesetzt werden.

Bei Massnahmen, welche nicht über das PAV mitfinanzierbar sind, oder welche mitfinanzierbar sind, aber nicht zur Mitfinanzierung beantragt werden, hat die Trägerschaft festzulegen, ob sie im Sinne von «eigenen Leistungen» (Eigenleistungen) in der Programmwirkung mitberücksichtigt werden sollen (Kapitel 3.4). Die vom Bund positiv bewerteten eigene Leistungen werden ebenfalls in die Leistungsvereinbarung aufgenommen. Typische und für die positive Beurteilung des Agglomerationsprogramms wichtige «eigene Leistungen» sind die nachfrageorientierten Massnahmen im Bereich des Mobilitätsmanagements, der Parkraumbewirtschaftung oder der (nicht-infrastrukturellen) Verkehrssicherheitsmassnahmen und die Förderung von Mobilitätsdienstleistungen. Die Umsetzung solcher eigenen Leistungen kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen (Kantone, Agglomerationen, Gemeinden z.B.). Die Koordination sollte jedoch auf Stufe Trägerschaft erfolgen. «Eigene Leistungen» sind demnach als solche zu deklarieren und mittels Dokumentationsblättern zu beschreiben (Anhang 2).

Massnahmenspezifisch:

Im Zusammenhang mit der Digitalisierung und der Realisierung von Smart Cities werden neue Mobilitätsangebote und Steuerungsmöglichkeiten entstehen. Im Bereich Verkehrsmanagement zeigt sich das PAV bereits heute offen für die Mitfinanzierung neuer infrastruktureller Lösungen durch den Bund. Reine IT-Lösungen sind jedoch nicht über das PAV finanzierbar. Sie können allerdings als Eigenleistung in der Nutzenbeurteilung berücksichtigt werden.

Vorleistungen (sind in den RPAV nicht klar definiert)

Vorleistungen können Massnahmen sein, welche bereits umgesetzt sind bzw. vor dem Ausführungshorizont der aktuellen Generation umgesetzt werden.

Vorleistungen können auf konzeptioneller Ebene dazu beitragen, die Programmbeurteilung zu verbessern.

Grundsätzlich werden in einem AP in der Situations- und Trendanalyse die Entwicklungen und Trends aufgezeigt, wenn keine Planungen in den Bereichen Verkehr und Siedlung (inkl. Landschaft) erfolgen. Im Handlungsbedarf kann dann darauf eingegangen werden, welche Lücken/Probleme durch Vorleistungen bereits behoben worden sind bzw. behoben werden und weshalb damit in der aktuellen Generation dazu keine Massnahmen mehr erfolgen müssen. Eine Würdigung des bisher Erreichten mit explizitem Hinweis auf bisherige Massnahmen (im engeren Sinne AP-Massnahmen aus den Vorgängergenerationen, im weiteren Sinne auch nicht vereinbarte Vorleistungen) erfolgt im AP im Kapitel Handlungsbedarf. Vorleistungen können somit auch dazu dienen, den für die aktuelle Generation prioritären Handlungsbedarf zu begründen. Ein gut konzipiertes AP zeigt zudem auf, welchen Beitrag bereits die Vorleistungen zur Erfüllung der Teilstrategien leisten. Wichtig ist auch, dass die Massnahmen im AP auf die Vorleistungen abgestimmt sind.

Vorleistungen können dem AP dementsprechend einen grossen konzeptionellen Mehrwert bringen, auch wenn der massnahmenspezifische Nutzen, anders als bei den Eigenleistungen, nicht direkt berücksichtigt wird.